

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer
Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende
und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 26.09.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen. Die Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich, dass Rentner und Rentnerinnen nun auch die 300 € Energiepreispauschale erhalten. Dafür hat sich der Verband vehement eingesetzt.

Allerdings wird diese Rentenbeziehenden-Energiepreispauschale (RentEPP) nicht im Einkommenssteuerrecht geregelt, wie die EPP für Erwerbstätige, auch nicht im SGB VI, sondern in einem Einzelgesetz. Dadurch erweitert sich der Flickenteppich. Es fallen immer noch Personengruppen durchs Raster, die die 300 € dringend bräuchten. Dazu gehören:

- Pflegende Angehörige ohne Erwerbstätigkeit und ohne eigene Rente,
- Eltern in Elternzeit, jenseits des Elterngeldbezugs,
- Empfänger von Übergangsgeld und Krankengeld ohne aktives Dienstverhältnis,
- passive Phase Altersteilzeit,
- Vorruheständler,
- Rentner, die nur eine Rente nach dem BVG oder aus der Unfallversicherung beziehen.

Wir wiederholen daher unseren ursprünglichen Vorschlag, im Einkommenssteuergesetz den Anspruch auf die EPP für alle unbeschränkt Steuerpflichtigen zu schaffen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Rentenbeziehenden-Energiepreispauschalengesetz

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen, dass die RentEPP bei Sozialleistungen und -beiträgen nicht berücksichtigt wird. Auch die Unpfändbarkeit begrüßen wir. Diese Regelung fehlt bei der EPP für Arbeitnehmer. Es fehlt allerdings eine Klärung, ob die RentEPP zu versteuerndes Einkommen ist. Dies wird nur bei der EPP für Versorgungsempfänger erwähnt. RentEPP und EPP für Erwerbstätige und Einmalzahlungen in der Grundsicherung schließen sich nicht gegenseitig aus. Im Ergebnis können Menschen zwischen 0 Euro und 800 Euro an Einmalzahlungen für 2022 erhalten.

In der Aufzählung der auszahlenden Stellen fehlen die Unfallversicherung und die Versorgungsverwaltung für Renten nach dem BVG.

Die Gesetzesbegründung führt bereits Lösungen aus, falls die RentEPP nicht rechtzeitig oder gar nicht ausgezahlt wird¹. Die Bevölkerung muss dringend flächendeckend über diese Lösungen informiert werden, vor allem über die Notwendigkeit des Antrags. Diese Informationen müssen mehrsprachig erfolgen, weil dies für alle Bezieher von EU-Renten mit Wohnsitz in Deutschland gilt.

2.2. Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalengesetz

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben auch Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die der Bund trägt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Anspruch auf diese Versorgungsbezüge auf dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), auf dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) oder auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G131) beruht. Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger nach Absatz 1 soll die Energiepreispauschale nur einmal erhalten.

¹ 1. „Aus technischen und organisatorischen Gründen können die Rentenanzugänge des Monats Dezember nur teilweise zum avisierten Zahltermin 1. Dezember ausgezahlt werden. Daher wird durch die Zahlstellen an einem zweiten Termin zu Beginn des Jahres 2023 eine automatische Auszahlung ohne Antrag für die Fälle erfolgen, die mit der ersten Zahlung zeitlich nicht erfasst werden konnten.“

2. Absatz 1 begründet eine Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Nachzahlung der Energiepreispauschale für die Einzelfälle, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen diese gleichwohl nicht ausgezahlt wurde. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Fälle handeln, in denen aus technischen und zeitlichen Gründen die Auszahlung nicht funktionierte.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Regelung führt aus Sicht des VdK zu viel Unverständnis. Gerade ehemalige Beamte mit kleinen Bezügen, wie Feuerwehrleute und Polizisten, erhalten die Pauschale nicht, da sie Landesbeamte sind. Auch völlig unverständlich ist, warum die ehemaligen Beamten von Post und Bahn ausgeschlossen sind. Ehemalige Soldaten, die nun in der freien Wirtschaft arbeiten, erhalten dagegen zweimal die EPP.

Ausgeschlossen sind auch Pensionäre, die eine Rente der Unfallversicherung erhalten (§2 Abs. 2). Die Rente aus der Unfallversicherung führt aber nicht zur Zahlung der RentEPP. Dagegen kann die EPP für Versorgungsempfänger parallel zur RentEPP aus der Knappschaft Bund-Bahn-See bezogen werden.

2.3. Erweiterung des Übergangsbereichs

Beschäftigungen mit einem niedrigen Verdienst, aber oberhalb der Minijob-Schwelle von künftig 520 Euro, sollen ab dem 1. Januar bis zu einem noch höheren Betrag als bereits gesetzlich beschlossen durch geringere Sozialbeiträge entlastet werden. Dieser Betrag steigt ab dem 1. Oktober von 1.300 auf 1.600 Euro Monatsverdienst. Ab Anfang kommenden Jahres müssen sogenannte Midijobber erst ab einem Verdienst von 2.000 Euro die Hälfte der Sozialbeiträge zahlen. Die teilweisen Sozialbeiträge begründen volle Ansprüche in der Rente, beim Kranken- und Arbeitslosengeld.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt grundsätzlich das Ziel, Geringverdiener bei den Lohnnebenkosten zu entlasten, ohne dass sich gleichzeitig ihre Rentenleistungen verringern. Die Ausweitung der Midi-Jobs mit einer Gleitzone von 450,01 bis 2.000 Euro ist jedoch der falsche Ansatz. Es ist nicht zielführend, Jobs im Niedriglohnbereich durch Schwächung der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme dauerhaft zu fördern. Die Erhöhung der Attraktivität der Midi-Jobs ist ein falscher Anreiz im Hinblick auf die Finanzierungsgrundlage in der Sozialversicherung. Der Vorschlag entzieht den Sozialversicherungen 0,81 Milliarden an Einnahmen. Dies würde eine Beitragssteigerung von 0,05 Prozentpunkten bedeuten.

Es ist unklar, wer von dieser Entlastung profitiert. Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro werden nahezu alle Vollzeitbeschäftigten über der Grenze von 2.000 Euro liegen. Es werden also Teilzeitstellen gefördert. Ob die Teilzeit aufgrund von mangelnder Kinderbetreuung, gesundheitlicher Einschränkungen gewählt wurde, oder weil ein hohes Partnereinkommen dieses Lebensmodell mit mehr Freizeit ermöglicht, wird nicht geprüft. In der Grundrente wurden große Anstrengungen unternommen, die „Zahnarztgattin“ vom Leistungsbezug auszuschließen. Hier wird sie gezielt unterstützt.

Als gezielte Unterstützung von Alleinerziehenden mit kleinen Einkommen schlägt der VdK die Einführung einer negativen Einkommenssteuer vor.

3. Fehlende Regelungen

Aufgrund des gewählten Huckepack-Wegs der Auszahlung, fallen wieder Personengruppen durchs Raster. Selbst Personen, die eine Altersversorgung beziehen. Dazu gehören die Landesbeamten und die Pensionäre der Versorgungswerke. Der VdK fordert, dass der Bund und die Bundesländer die Einführung der Energiegeldpauschale einheitlich regeln. Es darf keine Ungleichbehandlung zwischen Bundes- und Landesbeamten bei der Zahlung der Energiegeldpauschale geben. Als Sozialverband liegt unser Augenmerk auf den Renten aus Sozialversicherungen, Bundesversorgungsgesetz und Unfallversicherung. Darüber hinaus reicht diese Maßnahme alleine nicht aus, um die steigenden Energiekosten zu kompensieren. Der VdK fordert deshalb weiter die Einführung eines Gaskontingents und die schnelle Umsetzung des geplanten Stromkontingents.

3.1. Soziales Entschädigungsrecht / Bundesversorgungsgesetz

Es fehlt die Parallelregelung für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz. Wenn diese bereits als Kind geschädigt wurden – beispielsweise als Kriegsoffer oder durch eine Impfung – besteht kein Anspruch auf eine Rente der Rentenversicherung. Die RentEPP muss an diese Gruppe über die Versorgungsverwaltung ausgezahlt werden.

Die Einmalzahlung an Grundsicherungsempfänger aus dem Juli ist nicht ausreichend. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie Aufstocker im Arbeitslosengeld II Bezug erhalten auch beide Leistungen, die Einmalzahlung und die EPP.

3.2. Unfallversicherung

Auch in der Unfallversicherung gibt es Personen, die keine Altersrente der Rentenversicherung beziehen. Diese erhalten die EPP nicht.

3.3. Studierende

Im Entlastungspaket III wurde eine Energiepreispauschale von 200 € für Studierende angekündigt. Die Regelung fehlt komplett. Aufgrund der Komplexität der Materie ist zu befürchten, dass dieses Jahr keine Auszahlung mehr stattfindet. Die Studierenden müssen aber ab Oktober höhere Abschläge für Gas und Strom zahlen.